

Lesefassung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hameln (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung vom 19.02.1997 einschließlich der Änderungssatzungen 1 – 5. Zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.12.2021.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Hameln betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung in der Stadt Hameln (Straßenreinigungssatzung) vom 19.02.1997 und ihrer Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hameln vom 19.02.1997 die Reinigung der im Straßenverzeichnis 1 der Straßenreinigungssatzung genannten Straßen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Straßenreinigung der im Straßenverzeichnis 1 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den Straßen liegen, die im Straßenverzeichnis 1 der städtischen Straßenreinigungssatzung vom 19.02.1997 in ihrer jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine gärtnerische oder sonstige zum Straßengelände gehörende Anlage oder einen dem Fahrzeugverkehr dienenden Parkstreifen von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentümergebietsgesetz –WEG-) gleichgestellt.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG in Verbindung mit § 44 der Abgabenordnung (AO 1977) als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Für die städtische Straßenreinigung werden Gebühren zur Deckung der der Stadt Hameln dadurch entstehenden Kosten erhoben. Die Stadt Hameln trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der in der Gebührenkalkulation nach den tatsächlichen Verhältnissen festgesetzt wird.
- (2) Die Gebühren werden nach der Länge der Grundstücksseite entlang der Straße (Straßenfrontlänge) bemessen. Die Straßenfrontlänge wird von der Stadt ermittelt und unter Abrundung auf Dezimeter festgesetzt.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Reinigungsgebühren betragen jährlich für jeden Meter Straßenfrontlänge 35,00 €.

§ 5 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht, sobald die Straße, an der die Grundstücke liegen, in das Straßenverzeichnis 1 der Straßenreinigungssatzung aufgenommen worden ist (siehe § 2 Abs. 1 Satz 2; Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung). Liegt dieser Zeitpunkt nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem der Anschluß an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung entfällt (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Straßenverzeichnisses 1 der Straßenreinigungssatzung).

§ 6 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabseinheiten in voller Höhe.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden von der Stadt Hameln durch Bescheid festgesetzt. Die Stadt Hameln entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammengefaßt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr (vgl. § 6). Die Straßenreinigungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 18.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Wird der Jahresbetrag in einer Summe gezahlt, ist dieser am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind gemäß § 11 Nr. 3 a in Verbindung mit § 93 AO verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt Hameln innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung bis zu einen Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate teilweise oder ganz erlassen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hameln, den 15.12.2021

Claudio Griese
Oberbürgermeister